
Newsletter Buch a.Erlbach vom 05.03.2021

Liebe Bucher Bürgerinnen und Bürger,

hiermit erhalten Sie unseren neuen Newsletter, den Sie gerne an Interessierte weiterleiten dürfen. Eine Anmeldung dafür ist unter newsletter@buch-am-erlbach.de möglich. Neben dem Versand per E-Mail ist der Newsletter auch auf der Homepage der Gemeinde www.buch-am-erlbach.de nachzulesen.

Allgemeine Mitteilungen aus dem Rathaus

Aktuell liegen keine Mitteilungen vor!

Corona-Mitteilungen

Impfbus

Der Impfbus soll im Landkreis Landshut mehr Impfungen in die Fläche bringen. Der „Fahrplan“ für den Impfbus im Landkreis steht. Er wird jeden Tag an einem anderen, fest definierten Ort stehen – ergänzend zum Impfzentrum in Kumhausen, in dem weiterhin Immunisierungen gegen das Corona-Virus stattfinden werden. An diesem Standort werden auch die zentrale Verwaltung und Terminvergabe fortgeführt.

Der Landkreis wurde damit in acht „Impfgebiete“ aufgeteilt. Sieben werden vom Impfbus abgedeckt, ein größerer Bereich rund um Kumhausen wird weiter an sieben Tagen in der Woche im Impfzentrum behandelt. Die Einteilung erfolgte anhand mehrerer Gesichtspunkte – vor allem Erreichbarkeit und Einwohnerzahlen spielten hier eine entscheidende Rolle.

Bitte beachten Sie: Für die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Buch a. Erlbach ist weiterhin das Impfzentrum in Kumhausen-Preisenberg zuständig.

Nach wie vor gilt: Eine Impfung erfolgt ausschließlich nach Terminvergabe. Die Reihenfolge der Impfungen richtet sich nach den Vorgaben der Priorisierung durch die Impfstrategie des Bundes und des Freistaates Bayern.

Die **Anmeldung** ist unter www.impfzentren.bayern.de möglich oder unter Tel. 0871 408-5560. **Die Mitarbeiter des Impfzentrums bitten alle impfwilligen Bürgerinnen und Bürger, sich bereits jetzt zu registrieren, auch wenn sie erst einer späteren Priorisierungsgruppe angehören.** Weitere Informationen zu den Corona-Impfungen finden Sie unter <https://www.landkreis-landshut.de/Landratsamt/Corona/Impfzentrum.aspx>

Auszug aus dem Bericht der Kabinettsitzung der Bayerischen Staatsregierung vom 4. März 2021

Folgende Beschlüsse hat der Ministerrat getroffen:

1. Auf Basis von mehr Testungen und mehr Impfungen unterstützt der Ministerrat den von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 3. März 2021 gefassten Beschluss. Auch für alle weiteren Öffnungsschritte gilt der Grundsatz **„Vorsicht mit Perspektive“**. In einer neuen **12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** (12. BayIfSMV) wird mit Geltung ab dem 8. März 2021 und bis einschließlich 28. März 2021 Folgendes geregelt:
 - a. **Private Kontakte**
Die Möglichkeit zu **privaten Zusammenkünften** mit Freunden, Verwandten und Bekannten wird ab 8. März 2021 wieder erweitert: Es sind nunmehr private Zusammenkünfte des eigenen Haushalts mit einem weiteren Haushalt möglich, jedoch auf maximal fünf Personen beschränkt. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von unter 35 Neuinfektionen pro Woche können die Möglichkeiten zu privaten Zusammenkünften erweitert werden auf den eigenen und zwei weitere Haushalte mit zusammen maximal zehn Personen. Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen. Steigt die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf über 100, wird die Möglichkeit zu privaten Zusammenkünften ab dem zweiten darauffolgenden Werktag wieder auf den eigenen Haushalt und eine weitere Person beschränkt (Notbremse). Kinder bis 14 Jahre werden dabei jeweils nicht mitgezählt.
 - b. **Öffnungsperspektiven**
Ab 8. März 2021
 - Nach den ersten Öffnungen bei Schulen, Friseuren und in einzelnen weiteren Bereichen werden ab dem 8. März 2021 **Buchhandlungen** dem Einzelhandel des täglichen Bedarfs zugerechnet. Sie können somit auch mit entsprechenden Hygienekonzepten und einer Begrenzung auf einen Kunden je 10 m² für die ersten 800 m² Verkaufsfläche und darüber hinaus einen Kunden je 20 m² wieder öffnen. Unter gleichen Voraussetzungen werden **Büchereien, Archive und Bibliotheken** wieder geöffnet.
 - c. **Frühestens ab 8. März 2021**
In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen sind **ab dem 8. März 2021** inzidenzabhängig folgende weitere Öffnungen möglich:

Solange in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt eine stabile **7-Tage-Inzidenz von unter 50** besteht, gilt:

- Öffnung des Einzelhandels mit einer Begrenzung auf einen Kunden je 10 m² für die ersten 800 m² Verkaufsfläche und darüber hinaus einen Kunden je 20 m².
- Öffnung von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten
- Kontaktfreier Sport in kleinen Gruppen (max. 10 Personen) im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen.

Solange in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt eine **stabile 7-Tage-Inzidenz von 50 bis 100** besteht, gilt:

- Öffnung des **Einzelhandels** für Terminshopping-Angebote („Click & meet“), wobei eine Kundin oder ein Kunde pro angefangene 40 m² Verkaufsfläche nach vorheriger

Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Kontaktnachverfolgung zugelassen werden kann.

- Öffnung von Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten für Besucher mit vorheriger **Terminbuchung und Kontaktnachverfolgung**
- **Individualsport** maximal 5 Personen aus 2 Haushalten und Sport in Gruppen von bis zu zwanzig Kindern bis 14 Jahren im Außenbereich auch auf Außensportanlagen.

d. **Frühestens ab 22. März 2021** sind folgende weitere Öffnungen in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen möglich:

Solange in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt seit mindestens 14 Tagen eine **7-Tage-Inzidenz von unter 50** besteht, so gilt:

- Öffnung der Außengastronomie
- Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos
- Kontaktfreier Sport im Innenbereich, Kontaktsport im Außenbereich.

Solange in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt seit mindestens 14 Tagen eine **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100** besteht, gilt:

- Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger **Terminbuchung** neben der Kontaktnachverfolgung. Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein **tagesaktueller COVID-19 Schnell- oder Selbsttest** der Tischgäste erforderlich.
- Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besuchern mit einem tagesaktuellen COVID-19 Schnell- oder Selbsttest.
- Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen tagesaktuellen Schnell- oder Selbsttest verfügen.

e. **Notbremse:** Steigt die 7-Tages-Inzidenz über den für die jeweiligen Öffnungen maßgeblichen Inzidenzwert von 50, gelten jeweils die Regelungen für Gebiete mit einer 7-Tages-Inzidenz von unter 100. Übersteigt die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 100, gelten wieder die Regelungen, die bis zum 7.3.2021 gegolten haben.

f. Die näheren Details der Öffnungen richten sich nach **Rahmenkonzepten**, die die Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Wissenschaft und Kunst sowie für Digitales bzw. des Innern, für Sport und Integration jeweils im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellen.

g. Künftige weitere Öffnungsschritte

Über **weitere Öffnungsschritte** und die Perspektive für die noch nicht geöffneten Bereiche aus den Branchen Gastronomie, Kultur, Veranstaltungen, Reisen und Hotels wird im Lichte der Infektionslage unter Berücksichtigung der angelaufenen Teststrategie, des Impfens, der Verbreitung von Virusmutanten und anderer Einflussfaktoren Ende März nach der nächsten Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder entschieden werden.

h. Kontaktnachverfolgung – auch elektronisch

Es wird aus Gründen des Datenschutzes klargestellt, dass die **Kontaktnachverfolgung auch in elektronischer Form** (z.B. mittels einer App) erfolgen kann. Selbstverständlich müssen auch in diesem Fall Zeit, Ort und Erreichbarkeit der Kontaktpersonen präzise dokumentiert werden, um im Fall eines Infektionsgeschehens an die Gesundheitsämter weitergegeben werden zu können.

i. Einreisequarantäne

Die **Einreisequarantäneverordnung** wird bis einschließlich 28. März 2021 verlängert. Für die Einreise speziell aus den besonders infektionsgefährlichen Virusvariantengebieten gelten dabei folgende Änderungen:

- Die Quarantänedauer beträgt hier künftig 14 Tage (statt bisher nur 10 Tage).
- Die Quarantäne kann nicht mehr durch vorzeitige Freitestung (Negativtest am fünften Tag nach der Einreise) verkürzt werden.
Die sonstigen Quarantäneausnahmen für die Einreise aus Virusvariantengebieten (v. a. für Warentransport und systemrelevante Grenzgänger und Grenzpendler) bleiben unverändert.

j. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird beauftragt, die nötigen Rechtsänderungen zu veranlassen.

3. Schulen

An den Schulen gilt in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen der **Grundsatz „vom Wechsel- in den Präsenzunterricht bzw. vom Distanz- in den Wechselunterricht“**.

Der Unterricht an den Schulen findet ab **15. März 2021** daher in folgenden Schritten statt:

- Bei einer 7-Tages-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **unter 50** erfolgt in allen Grundschulklassen (und Förderschulen) Präsenzunterricht.
- Bei einer 7-Tages-Inzidenz **unter 100** findet an allen anderen Schularten in allen Jahrgangsstufen sowie in den Grundschulen über Inzidenz 50 Wechselunterricht statt.
- Bei einer 7-Tages-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **über 100** findet mit Ausnahme der Abschlussklassen Distanzunterricht statt.

Zur besseren Planbarkeit für die Schulfamilie gilt die Festlegung der jeweiligen Unterrichtsform jeweils für eine Schulwoche, auch wenn sich der Inzidenzwert während der Schulwoche ändert.

4. Kinderbetreuungseinrichtungen

In **Kinderbetreuungseinrichtungen** und in Kindertagespflegestellen gilt in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen: Bei einer 7-Tages-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt unter 50 erfolgt Regelbetrieb, zwischen 50 und 100 eingeschränkter Regelbetrieb und über 100 Notbetreuung.

5. Stärkung der Sozialkontakte in Alten- und Pflegeheimen

Dank der deutlich fortgeschrittenen Impfungen in **Alten- und Pflegeheimen** können in Heimen mit hoher Durchimpfungsrate wieder **mehr soziale Kontakte** (Besuche der Bewohnerinnen und Bewohner aber auch Gemeinschaftsveranstaltungen) ermöglicht werden, sobald der Impfschutz nach der Zweitimpfung in der jeweiligen Einrichtung seine volle Wirkung entfaltet. Dabei sind weiterhin Hygiene- und Testkonzepte umzusetzen. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird beauftragt, im nächsten Ministerrat hierüber zu berichten.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, bitte leiten Sie diese Informationen an Mitmenschen weiter, die möglicherweise keinen Zugang zu Internet oder den öffentlichen Medien haben. Danke für Ihr Interesse und BLEIBEN SIE GESUND!

Freundliche Grüße aus dem Rathaus sendet Ihnen

E. Winklmaier-Wenzl



Elisabeth Winklmaier-Wenzl

Erste Bürgermeisterin

Gemeinde Buch a.Erlbach
Rathaus

Rathausplatz 1
84172 Buch a.Erlbach

Telefon: 08709 / 9221-13
Fax: 08709 / 9221-30

Mail: elisabeth.winklmaier-wenzl@buch-am-erlbach.de

Internet: <https://www.buch-am-erlbach.de>